

**Satzung der Stadt Herten über die Ablösung von Stellplätzen vom 01.03.2019
(Ablösesatzung)**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.01.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Herten unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Herten einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

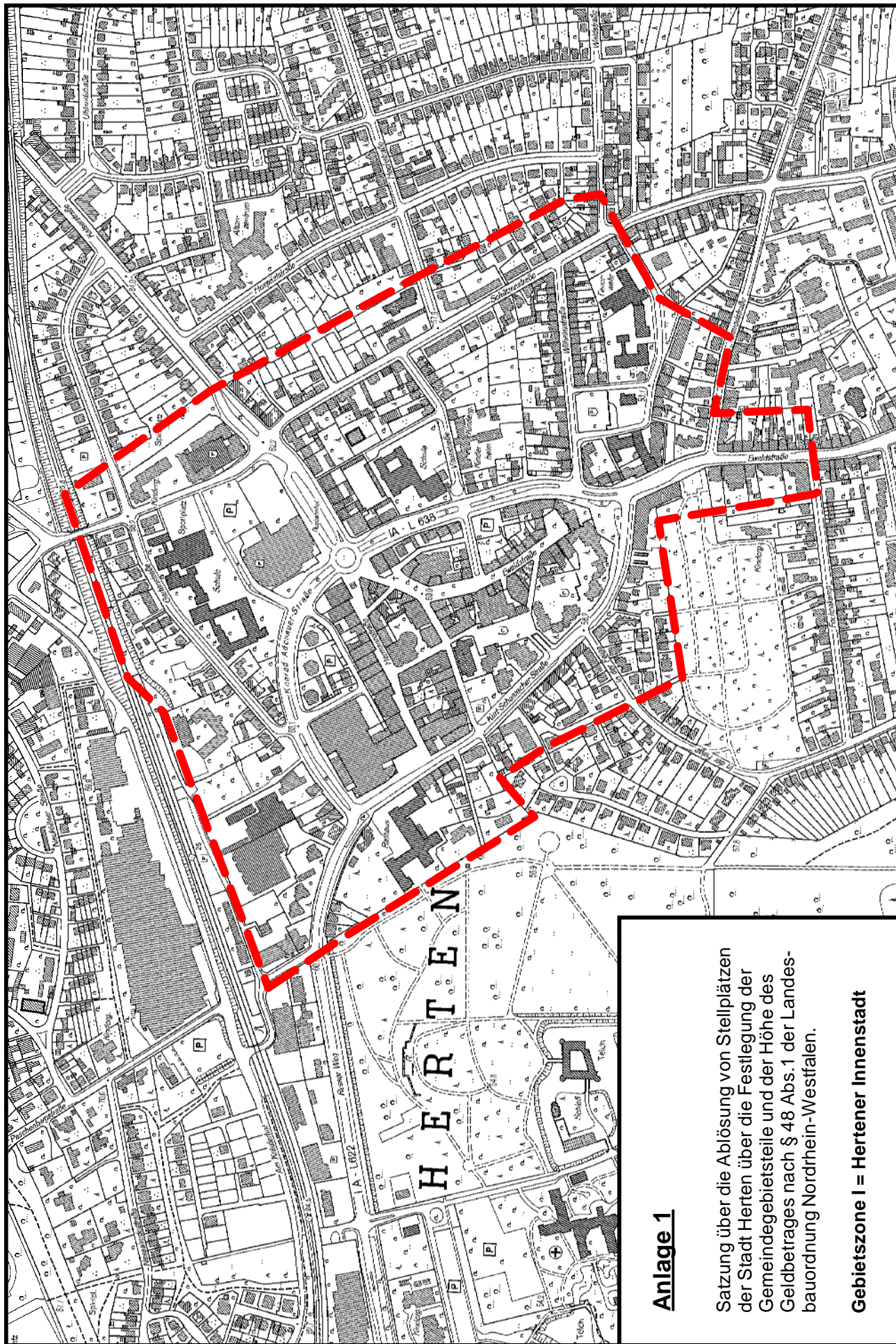
- (1) In der Stadt Herten werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:
Gemeindegebietsteil I - Herten-Innenstadt
Gemeindegebietsteil II - Stadtteil Westerholt
- (2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in den beigefügten Plänen durch farbige Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz
in dem Gemeindegebietsteil I auf 6.135,50 Euro
in dem Gemeindegebietsteil II auf 3.973,50 Euro
festgesetzt.

§ 4

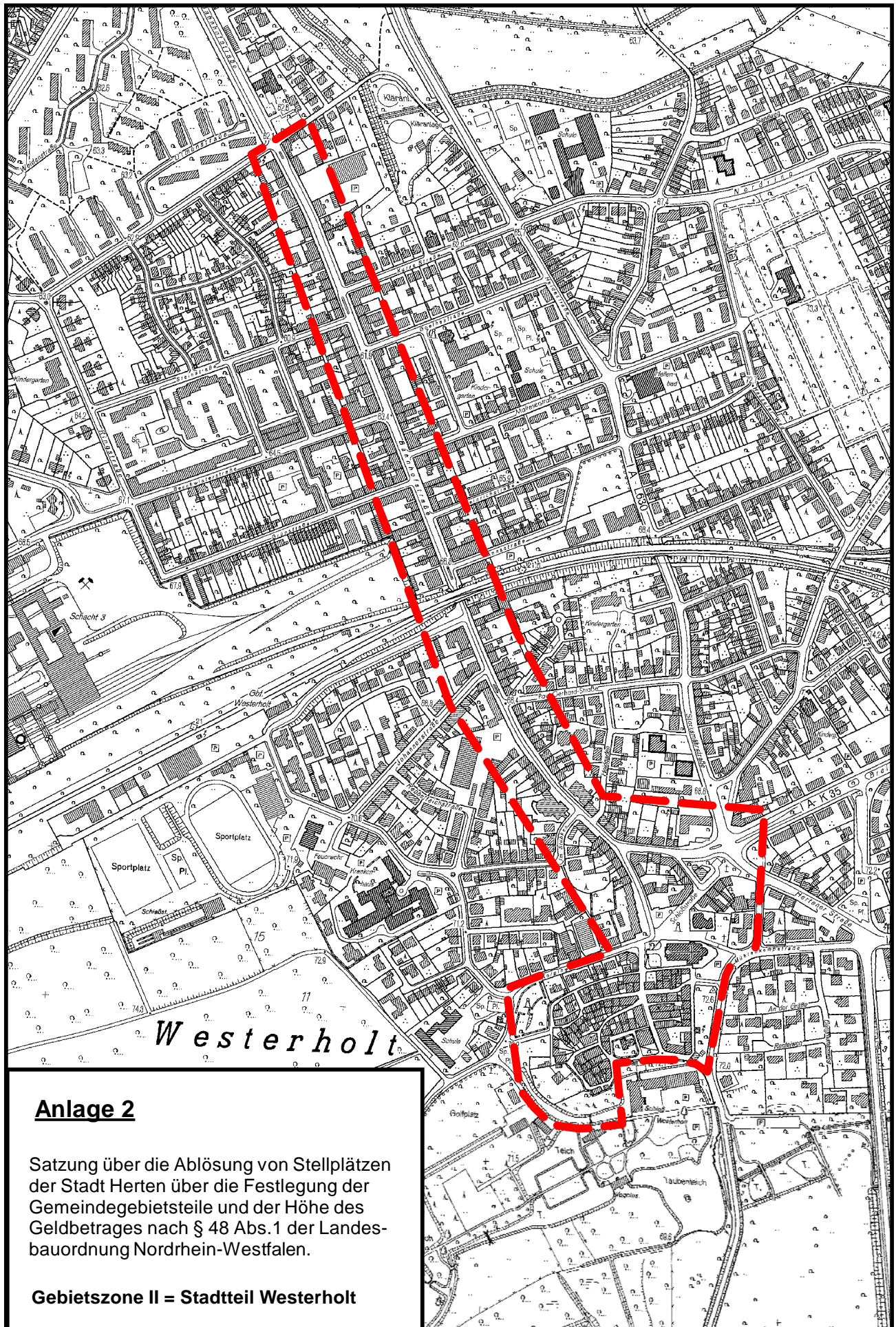
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 1

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Herten über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs. 1 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Gebietszone I = Hertener Innenstadt



Anlage 2

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Herten über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs.1 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Gebietszone II = Stadtteil Westerholt